

Baumobstanbauerhebung 2022





Im Rahmen der Baumobstanbauerhebung 2022 sind alle Betriebe auskunftspflichtig, die mindestens **0,5 Hektar** Obstfläche mit Baumobst als Hauptnutzung bewirtschaften. Dazu zählen auch Neuanpflanzungen, die zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht ertragsfähig sind. Obstflächen mit einer Pflanzdichte von weniger als 100 Bäumen je Hektar, die nicht nachhaltig bewirtschaftet werden (keine regelmäßige Pflege oder Ernte), sind nicht anzugeben.

Angaben sind für folgende Baumobstarten erforderlich:

Äpfel	Süßkirschen	Aprikosen
• Birnen	Sauerkirschen	Pfirsiche
	Pflaumen, Zwetschen	Quitten
	Mirabellen, Renekloden	Walnüsse, Haselnüsse
		Sonstiges Baumobst

Nicht anzugeben sind:

- 1. Flächen gerodeter Baumobstanlagen (auch als Teilflächen einer Anlage)
- 2. Baumobstanlagen, die im Frühjahr 2022 zur Rodung anstehen.

Wenn Ihr Betrieb die genannten Kriterien erfüllt, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen. Wenn Ihr Betrieb unter der Erfassungsgrenze von 0,5 Hektar liegt, notieren Sie den Sachverhalt im Feld Bemerkung auf Seite 2 und senden Sie dieses Blatt bitte an den Absender zurück.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie	
die zutreffenden Antworten ankreuzen	X
die zutreffenden Flächen in ha und a rechtsbündig eintragen, z.B.	ha a 2 1 7 6
eine Klartextangabe eintragen, z.B.	Braeburn
Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z.B.	

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der Seite 2 dieses Fragebogens. Diese sind im Text mit einem Verweis (z.B. 11) gekennzeichnet.

Bitte zurücksenden an	
Name der befragenden Behörde Anschrift	Bemerkungen Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Name und Anschrift

Erläuterungen

Verwendung des Baumobstes

Hier ist anzugeben, welcher Verwendung das Obst in den letzten Jahren überwiegend zugeführt worden ist.

- Tafelobst (Frischware zum Verkauf) oder
- als Wirtschafts-/Verwertungsobst, Industrieobst (z. B. Brennkirschen, Mostäpfel, Schälbirnen).

Sonstiges Baumobst

Sämtliche Anbauflächen von weiterem Baumobst z.B. andere Nüsse oder sonstige Baumobstarten, die nicht separat aufgezählt wurden, sind hier anzugeben.

3 Pflanzjahr

Bei Tafeläpfeln und -birnen sind für das Pflanzjahr alle vier Ziffern anzugeben. Wurde eine Sorte zu unterschiedlichen Zeitpunkten gepflanzt, so ist für jede Anlage eine Angabe erforderlich. Bei Umveredlungen ist anstelle des Pflanzjahrs das Jahr der letzten Umveredelung anzugeben.

4 Bepflanzte Fläche

Für Äpfeln und Birnen sind für jede Sorte die Flächen einschließlich Vorgewende für das Jahr 2022 anzugeben, die für den Anbau der jeweiligen Kultur tatsächlich benötigt werden. Wirtschaftswege und Bewässerungsgräben sind hierbei nicht einzubeziehen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Hinweis: Die bepflanzte Fläche kann von der Flurstücksgröße abweichen.

Die bepflanzte Fläche kann näherungsweise auch über folgende Schätzung ermittelt werden:

Bepflanzte Fläche = (Baumzahl × Standfläche je Baum) + Vorgewende.

Beispiel:

5 Süßkirschenbäume mit einem Pflanzabstand von $8\times8\,\text{m}$ (5 Süßkirschenbäume \times $64\,\text{m}^2$ Standfläche je Baum) + $30\,\text{m}^2$ Vorgewende = $350\,\text{m}^2$ oder 0,04 Hektar bepflanzte Fläche.

5 Anzahl der Bäume

Bei Tafeläpfeln und -birnen ist die Baumzahl für jede Sorte getrennt nach Pflanzjahr ebenfalls anzugeben. Maßgebend sind die zum Zeitpunkt der Erhebung tatsächlich vorhandenen Bäume. Zur Rodung vorgesehene Bäume sind nicht mit einzubeziehen. Randpflanzungen (als Begrenzung, Windschutz, o. Ä.) sind – sofern sie aus Obstbäumen bestehen – auch zu berücksichtigen.

Seite 2 BOE 2022

Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Baumobstflächen 2022

Bewirtschaften Sie Ihre Baumobstflächen nach dem		Ja, vollständig 1
Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der	Code 1700	Ja, teilweise 2
Verordnung (EG) Nr. 2018/848?		Nein 3

Abschnitt 2: Anbauflächen von Baumobst 2022 insgesamt

Abscribitt 2. Aribadilacileii	7511 50		. mogoc	,					
					Anbauflächen				
Obstart				Verwendung 1					
		Insgesamt			als Tafelobst			Verwertungsobst (Saft, Brennerei, Marmelade, Konserven etc.)	
	Code	ha	а	Code	ha	а	Code	ha	а
Äpfel	6023			6053			6020		
Birnen	6024			6054			6021		
Süßkirschen	6025			6015			6010		
Sauerkirschen	6026			6016			6011		
Pflaumen/Zwetschen	6027			6017			6012		
Mirabellen/Renekloden	6028			6018			6013		
Weiteres Baumobst	6058								
davon:									
Aprikosen									
Pfirsiche									
Quitten									
Walnüsse									
Haselnüsse									
Sonstiges Baumobst2									
Baumobstfläche insgesamt	6060								

Abschnitt 3: Anbauflächen von Äpfeln 2022 Abschnitt 3.1: Anbauflächen von Äpfeln 2022 zur Verwendung als Tafelobst nach Sorten

			Äpfel - Tafelobst 1						
Code	ode Apfelsorte		Dflouriohu	Bepflanzte Fläche 4			Bäume 5		
			Pflanzjahr 3	Code	ha	а	Code	Anzahl	
	Anbaufläche vo	n Äpfeln	als Tafelobst (C6	6053) au	s Abschnitt 2 au	ıf Seite 3	bitte au	fteilen:	
6030		6031		6032			6033		
				_	-				
	Summe								

Abschnitt 3.2: Anbauflächen von Äpfeln 2022 zur Verwertung für Saft, Brennerei, Marmelade, Konserven etc

Nonsel ven etc.							
Äpfel - Verwertungsobst							
Aufteilung nach Alter der Bäume	Code	Bepflanzte Flä	iche 4	Aufteilung nach	Code	Bepflanzte Fläc	he 4
Auttellung nach Alter der Baume	Code	ha	а	Pflanzdichte	Code	ha	а
Teilen Sie die zuvor in Abschnitt 2 auf Seite 3 genannte Anbaufläche von Äpfeln als Verwertungsobst (C6020) jeweils auf die nachfolgenden Positionen auf:							
Jünger als 5 Jahre (Pflanzjahr 2018 bis 2021/22)	6070			bis 400 Bäume je ha	6075		
5 bis 14 Jahre (Pflanzjahr 2008 bis 2017)	6071			400 bis 1599 Bäume je ha	6076		
15 bis 24 Jahre (Pflanzjahr 1998 bis 2007)	6072			1600 bis 3199 Bäume je ha	6077		
25 Jahre und älter (Pflanzjahr vor 1998)	6073			3200 Bäume je ha und mehr	6078		
Summe	6020			Summe	6020		
Die jeweilige Gesamtfläche muss mit Abschnitt 2 auf Seite 3 "Äpfel - Verwertungsobst" übereinstimmen							

Abschnitt 4: Anbauflächen von Birnen 2022

Abschnitt 4.1: Anbauflächen von Birnen 2022 zur Verwendung als Tafelobst nach Sorten

			Birnen - Tafelobst 1							
Code	Birnensorte	Code	Dflooriobr 2	Bepflanzte Fläche 4				Bäume 5		
			Pflanzjahr 3	Code	ha	а	Code	Anzahl		
	Anbaufläche vo	n Birnen	als Tafelobst (C6	6054) au	s Abschnitt 2 au	uf Seite 3	B bitte au	fteilen:		
6040		6041		6042			6043			
	Summe									

Abschnitt 4.2: Anbauflächen von Birnen 2022 zur Verwertung für Saft, Brennerei, Marmelade, Konserven etc.

Nonsci ven etc.							
Birnen - Verwertungsobst 1							
Aufteilung nach Alter der Päume	Code	Bepflanzte Flä	che 4	Aufteilung nach	Code	Bepflanzte Fläc	he 4
Aufteilung nach Alter der Bäume	Code	ha	а	Pflanzdichte		ha	а
Teilen Sie die zuvor in Abschnitt 2 auf Seite 3 genannte Anbaufläche von Birnen als Verwertungsobst (C6021) jeweils auf die nachfolgenden Positionen auf:							
Jünger als 5 Jahre (Pflanzjahr 2018 bis 2021/22)	6080			bis 400 Bäume je ha	6085		
5 bis 14 Jahre (Pflanzjahr 2008 bis 2017)	6081			400 bis 1599 Bäume je ha	6086		
15 bis 24 Jahre (Pflanzjahr 1998 bis 2007)	6082			1600 bis 3199 Bäume je ha	6087		
25 Jahre und älter (Pflanzjahr vor 1998)	6083			3200 Bäume je ha und mehr	6088		
Summe	6021			Summe	6021		
Die jeweilige Gesamtfläche muss mit Abschnitt 2 auf Seite 3 "Birnen - Verwertungsobst" übereinstimmen							



Baumobstanbauerhebung 2022

BOE

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

In der Zeit von Januar bis Juni 2022 wird eine allgemeine Erhebung über die Nutzung von Baumobstflächen bei Betrieben durchgeführt. Mit der Baumobstanbauerhebung werden Informationen über die Betriebs- und Anbaustrukturen des Baumobstanbaus gewonnen. Zudem dienen die-Ergebnisse als Grundlage für die Berechnung der Baumobsternte. Zugleich werden mit ihnen die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zur pflanzlichen Erzeugung abgedeckt. Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG), die Erste Verordnung zur Änderung der Agrarstatistikverordnung in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 1 AgrStatG und Artikel 1, § 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Agrarstatistikverordnung.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe. Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebs-

Seite 2 BOE 2022

register nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/ Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe.
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung f
 ür regionale Zuordnungen,
- die Art des Betriebes,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe nötig sind,
- die Art der Bewirtschaftung,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach § 97 Absatz 4 Agr Stat G werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.